

3.2 Geistiges Eigentum in Arbeitsverhältnissen

von Rolf Auf der Maur

Geistiges Eigentum im Arbeitsverhältnis

Was der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit erarbeitet, gehört grundsätzlich dem Arbeitgeber. Nicht ganz so einfach verhält es sich allerdings, wenn der Arbeitnehmer urheberrechtlich geschützte Werke schafft (Texte, Fotografien, Grafiken, Computerprogramme etc.). Zum Wesen des Urheberrechts und anderer Kategorien geistigen Eigentums sei auf den Baustein 2.3 verwiesen (bzgl. Regelung der Nutzungsrechte bei freien Mitarbeitern, vgl. 3.1).

Das Urheberrecht entsteht in der (natürlichen) Person, die das konkrete Werk geschaffen hat, also in der Regel beim Arbeitnehmer und nicht bei der (meist juristischen) Person des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber erhält bloss die Nutzungsrechte an den vom Arbeitnehmer geschaffenen Werke - soweit dies der Zweck des Arbeitsverhältnisses mit sich bringt. Um (in der Praxis häufig vorkommenden) Missverständnissen über die Tragweite dieses allgemeinen Grundsatzes vorzubeugen, sollte daher der Umfang des Rechteübergangs im Arbeitsvertrag (oder einem Zusatz) präzisiert werden.

Wem sollen die Nutzungsrechte zustehen?

In den meisten Fällen ist ein vollständiger Rechteübergang vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber angemessen. Dem Interesse des Arbeitnehmers, sein Werkschaffen dokumentieren zu können (beispielsweise im Rahmen künftiger Stellenbewerbungen oder anlässlich von Wettbewerben), kann durch Ausstellung eines Urheberzertifikates Rechnung getragen werden.

Im Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit und sein Know-how ausschliesslich im Interesse des Arbeitgebers einsetzt. Dennoch kommt es gerade bei Internetspezialisten häufig vor, dass diese in ihrer Freizeit eigene Inhalte schaffen oder Software programmieren. Sofern solche Inhalte beziehungsweise Software das Potential zu einer kommerziellen Auswertung beinhaltet, sollte der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber mitteilen und ihm das Recht einräumen, dieses Arbeitsergebnis gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu erwerben und zu verwerten. Ohne Einwilligung des Arbeitgebers darf der Arbeitnehmer jedenfalls keine Arbeitsergebnisse, die im Verlauf des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, selbständig verwerten.

Empfohlene Vertragsklausel

Rechte an Arbeitsergebnissen

Die vom Arbeitnehmer in Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für die Arbeitgeber geschaffenen oder mitgeschaffenen Arbeitsergebnisse (Texte, Grafiken, Computerprogramme, Konzepte, Bilder, Töne, Animationen usw.) einschliesslich der daran

bestehenden Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster und Modelle, Kennzeichen usw.) gehören ausschliesslich der Arbeitgeber, welche frei über deren Verwendung entscheiden kann. Die Rechtsübertragung erfolgt für die gesamte Dauer der jeweiligen Schutzfrist einschliesslich allfälliger Verlängerungen derselben, für das gesamte Universum sowie für alle heute bekannten und noch zu entwickelnden Nutzungsarten. Die Arbeitgeber ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu bearbeiten, mit anderen Erzeugnissen zu verbinden oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Arbeitnehmer verzichtet auf die Ausübung von Urheberpersönlichkeitsrechten, insbesondere das Recht zur Urheberbezeichnung. Die Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer auf Wunsch eine Bescheinigung über die von ihm während der Vertragsdauer geschaffenen Werke aus.

Schafft der Arbeitnehmer zwar nicht im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten, jedoch bei Gelegenheit der Vertragserfüllung schutz- und verwertungsfähige Arbeitsergebnisse, ist die Arbeitgeber berechtigt, diese gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, solche Arbeitsergebnisse der Arbeitgeber umgehend zu melden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit das geistige Eigentum Dritter zu respektieren und dieses nicht zu verletzen. Verwendet der Arbeitnehmer bei der Schaffung von Arbeitsergebnissen bestehende Werke firmenfremder Dritter, (Bilder, Texte, Grafiken, Animationen, Ton- und Filmaufnahmen usw.), ist er dafür verantwortlich, dass die Arbeitgeber oder der Kunde der Arbeitgeber die erforderlichen Nutzungsrechte einholen. Diese Verpflichtung gilt einzig dann nicht, wenn das zu bearbeitende Material vom Kunden oder von der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde.